

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	Firma Karl Strohmaier GmbH & Co. KG
Vorhaben:	Temporärer Nassabbau West am Kiessee in Neuenburg-Grißheim sowie Rekultivierungskonzept des Gesamtsees.
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.15 Spalte 2 („A“)

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf als solchen einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder -genehmigung. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.15 in den Anwendungsbereich des UVPG. Es ist als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben nach § 11 UVPG zu betrachten, für die UVP-Vorprüfung gilt § 7 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.15, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 bis 3 UVPG).

### **Standort**

Der Standort der Erweiterungsfläche West am Kieselsee in Grißheim befindet sich auf Flächen des bereits bestehenden Kiesverarbeitungsbetriebes. Die Fläche des Nassabbaus ist bisher als Lager- und Betriebsfläche genutzt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ sowie Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht absehbar, da die für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen in dem Gebiet, auf das sich die Erweiterung erstreckt sowie dessen Einwirkbereich nicht zu erwarten sind.

### **Boden und Fläche**

Der temporäre Kiesabbau nimmt durch Anlagen und Betrieb eine Fläche von 2,5 ha ein. Die Fläche ist bereits als Lager- und Betriebsfläche genutzt, Verluste für das Schutzgut Boden und Fläche entstehen somit nicht. Eine Vergrößerung der bestehenden Wasserfläche des Kieselsees ist nicht vorgesehen. Durch die abschließende Rekultivierung wird die langfristige Bodenbildung und die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen gefördert.

### **Wasser**

Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf den Grundwasserleiter sind nicht zu besorgen.

### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Vorhaben könnte nachteilige Auswirkungen auf den Lebensraum der temporär vorkommenden Uferschwalbe, Kreuzkröten sowie Mauereidechsen haben. Durch angepasstes Abbaumanagement und Vorsorgemaßnahmen können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden. Der östlich des Baggersees verlaufende Wildtierkorridor (Liliental/Wasenweiler (Kaiserstuhl) – (Markgräfler Rheinebene) – Foret de la Hardt Sud (F)) wird nicht beeinträchtigt. Die Rekultivierungsmaßnahmen tragen zur Verbesserung der Lebensräume im Uferbereich des Sees bei.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind daher nicht zu besorgen.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**08.04.2026**

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**- untere Wasserbehörde –**